

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 85/1953 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 18/1958

§/Artikel/Anlage

§ 36f

Inkrafttretensdatum

08.02.1958

Außerkrafttretensdatum

30.07.1993

Text

§ 36f. (1) Bei den Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Art. 126a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

(2) Die Bestimmungen des § 12 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.